

In dem Rechtsstreit

**dpa Picture Alliance GmbH ./. Giordano-Bruno-Stiftung
Amtsgericht Koblenz, Az.: 142 C 505/26**

erwidere ich auf die Klage wie folgt:

Der Klage muss der Erfolg sowohl aus tatsächlichen als auch aus rechtlichen Gründen versagt bleiben. Die Klage ist unbegründet. Die mit der Klage geltend gemachten Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bestehen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt. Es liegen keine Urheberrechtsverletzungen der Beklagten vor. Die Klägerin lässt bezüglich der Person der Beklagten und der dieser zustehenden Berechtigungen unter Verstoß gegen § 138 Abs. 1 ZPO unwahr und unvollständig vortragen. Die streitgegenständlichen Veröffentlichungen der Beklagten sind unter dem Gesichtspunkt der Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG) und des Zitierrechts der Beklagten (§ 51 UrhG) sowie aufgrund der grundrechtlich geschützten Rechtsstellung der Beklagten aus Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG und der damit im Rahmen der richtlinienkonformen Auslegung der §§ 50, 51 UrhG zu berücksichtigenden europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie Art. 5 Abs. 3 c der Richtlinie 2001/29/EG rechtmäßig.

Im Einzelnen:

I.

1. Person und Stellung der Beklagten

a)

aa) Unter bewusster Außerachtlassung der ihr bekannten Stellung der Beklagten sowie der umfassenden außerprozessualen Korrespondenz degradiert die Klägerin die Beklagte in bekannter Abmahnmanier und im reinen Gewinnerzielungsinteresse zu einer beliebigen Social-Media-Nutzerin. Sie suggeriert, die Beklagte betreibe lediglich auf dem sozialen

Netzwerk Facebook einen Account und habe es nötig, sich illegal urheberrechtlich geschützte Bilder der Klägerin herunterzuladen und zu veröffentlichen.

Es muss nicht vertieft werden, dass damit die der Klägerin bekannte Bedeutung und wahre Stellung der Beklagten in nahezu persönlichkeitsrechtsverletzender Weise (Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG) verschleiert werden soll.

bb) Letztlich geht es den Klägern darum, für Bildmaterial, das ihr teilweise nur aufgrund der sachenrechtlichen Berechtigung und der öffentlichen Initiativen der Beklagten zur Verfügung gestellt wurde, nach Verkauf an zahlreiche Presseunternehmen in perfider Weise noch „doppelt zu kassieren“. Dies erklärt auch das Begehren der abmahnenden Prozessbevollmächtigten der Klägerin, das angerufene Gericht möge nach §§ 495a S. 1 ZPO wie in einem Bagatellverfahren (vgl. Zöller/Herget, ZPO, 35. Aufl., 2026, § 495a, Rdnr. 1) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, was angesichts der seitens der Klägerin bewusst verschwiegenen grundlegenden Bedeutung und der gesellschaftspolitischen Relevanz des vorliegenden Streitgegenstands völlig deplatziert erscheint.

b)

Bei der Beklagten, der Giordano-Bruno-Stiftung (gbs), handelt es sich um eine ebenso bekannte als auch medial präsente gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie wird getragen von renommierten Wissenschaftlern, Philosophen, Künstlern und zahlreichen anderen Personen des Zeitgeschehens. Sie vertritt die Position des evolutionären Humanismus und setzt sich für die Werte der Aufklärung ein.

Mitbegründer und Vorstandssprecher ist Dr. Dr. Michael Schmidt-Salomon, der gemeinsam mit Prof. Dr. Ulla Wessels den Vorstand der Stiftung bildet. Die Beklagte hat den satzungsgemäßen Zweck, neueste Erkenntnisse der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften zu sammeln

und ihre Bedeutung für das humanistische Anliegen eines friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens der Menschen im Diesseits herauszuarbeiten. Auf diese Weise sollen die Grundzüge einer säkularen, evolutionär- humanistischen Ethik entwickelt und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Beklagte verfolgt als gemeinnützige Stiftung keine Gewinnerzielungsabsichten; entsprechend ihres Stiftungszwecks und der stiftungsrechtlichen Transparenzpflichten, ist sie verpflichtet, die Öffentlichkeit über den gesellschaftlichen und medialen Impact ihrer Aktionen aufzuklären.

c)

aa) Entsprechend ihres Stiftungszweck hat die Beklagte durch zahlreiche Aktionen auf die Missstände und die schleppende Aufbereitung der klerikalen Missbrauchsfälle, insbesondere in der Katholischen Kirche, aufmerksam gemacht und immer wieder die schonungslose Aufarbeitung des Missbrauchsskandals gefordert. Dabei hat sie in vielfältiger Weise Opfer klerikalen Missbrauchs nicht zuletzt auch in Gerichtsprozessen gegen die katholische Kirche unterstützt. Vom 17. bis 19. März 2021 hat die Beklagte anlässlich der Veröffentlichung des Missbrauchsgutachtens des Erzbistums Köln die Kampagne *„Die schonungslose Aufarbeitung des Missbrauchsskandals“* durchgeführt, die ein weltweit erhebliches Medienecho auslöste und über die in zahlreichen Presseartikeln national und international berichtet wurde. Im Rahmen der Aktion wurde seitens der Beklagten auch die auf dem streitgegenständlichen Foto wiedergegebene Großplastik des sog. „Hängemattenbischofs“ auf der Kölner Domplatte eingesetzt.

bb)

Wie das Thema des klerikalen Missbrauchs wurde auch die Thematik gesteigerter Kirchenaustritte und die damit verbundenen massiven Terminverzögerungen seitens der Beklagten immer wieder in die öffentliche Debatte eingebracht.

2. Streitgegenständliche Fotos

Bei den streitgegenständlichen Fotos handelt es sich um Bilder, die im Rahmen der medialen Berichterstattung über Aktionen der Beklagten oder von ihr angestoßener öffentlicher Debatten veröffentlicht wurden. In den hier streitgegenständlichen Facebook-Posts dokumentiert die Beklagte korrespondierend mit ihren stiftungsrechtlichen Transparenz- und Rechenschaftspflichten die öffentlich zugängliche Presseberichterstattung unabhängiger Medien über Aktionen und seitens der Beklagten angestoßene Debatten. Verkürzt kann man sagen, dass es sich um Berichte der Beklagten über die sie betreffende Berichterstattung handelt, mit der die Beklagte über das enorme nationale und internationale Presseecho und den Wirkungsgrad der Aufklärungsarbeit als Stiftung informiert.

Die Beklagte verfügt selbst über ein umfassendes Bildmaterial, mit dem sie ihre Arbeit illustriert und dokumentiert. Dieses umfassende und beeindruckende Fotomaterial wird auch in den Pressemitteilungen betreffend die einzelnen Aktionen der Beklagten veröffentlicht und von vielen Medien kostenfrei verwendet. Dies impliziert, dass die Beklagte im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit nicht auf Bildmaterial der Klägerin angewiesen ist. Zu einer authentischen Wiedergabe der die Arbeit der Beklagten betreffenden Presseartikel gehört jedoch auch das seitens des jeweiligen Pressorgans in dem konkreten Bericht verwendete Bild.

a) Hängemattenbischof

aa) Der „Hängemattenbischof“ ist eine im Eigentum der Beklagten stehende mobile Großplastik des Düsseldorfer Künstlers und Bildhauers Jaques Tilly, die erstmals 2019 im Düsseldorfer Rosenmontagszug präsentiert wurde. Der renommierte Künstler Jaques Tilly ist Mitglied im Stiftungsbeirat der Beklagten. Die von ihm erschaffene Großplastik ist versehen mit dem Satz *„Die schonungslose Aufarbeitung der Missbrauchsfälle“*. Sie zeigt einen schlafenden Bischof mit zufriedenen Gesichtsausdruck in einer Hängematte, die an zwei Kreuzen befestigt ist

und unter seinem Gewicht kurz vor dem Zusammenbruch steht. Sie wurde seitens der Beklagten in verschiedenen Aktionen im In- und Ausland im Zusammenhang mit Gerichtsprozessen vor dem jeweiligen Gerichtsgebäuden, aber auch auf Kirchentagen, vor Kirchen anlässlich der Veröffentlichung von Gutachten zum sexuellen Kindesmissbrauch sowie anlässlich der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz eingesetzt. Dabei wurde die Beschriftung anlassbezogen mit einer fortlaufenden Jahreszählung ergänzt. Dies auch im hier streitgegenständlichen Fall des Einsatzes des Hängemattenbischofs auf der Kölner Domplatte im März 2021.

Es muss nicht vertieft werden, dass die Plastik angesichts ihrer künstlerisch-satirischen Werthaltigkeit ein beliebtes Fotomotiv für die bildliche Untermalung entsprechender Presseartikel war und ist. Ungeachtet der Tatsache, dass es nach h.M. ein Recht am eigenen Bild an der Sache im Sinne der §§ 22, 23 KUG nicht gibt und die Bilder im Rahmen von Ereignissen des Zeitgeschehens gefertigt worden sind, ist hervorzuheben, dass die Beklagte die kostenfreie Verwendung und kommerzielle Weiterverwertung von Fotos der in ihrem Eigentum stehenden und urheberrechtlich geschützten Plastik „Hängemattenbischof“ stets geduldet hat. Auch die Klägerin hat das Bild kostenfrei verwendet und an zahlreiche Presseunternehmen weltweit gewinnbringend veräußert. Umso grotesker mutet es an, dass die Klägerin nunmehr auch die Beklagte als Eigentümerin und Urheberrechtsinhaberin des Hängemattenbischofs ebenfalls zur Kasse bittet und gewissermaßen „doppelt kassieren“ will. Hierauf hat die Beklagte die Klägerin bereits in der außerprozessualen Korrespondenz ausführlich hingewiesen, was die Klägerin vorliegend aus gutem Grunde verheimlicht.

Beweis: Schreiben der Beklagten an die Klägerin
[Anlagenkonvolut 1]

bb) In dem der Beklagten unstreitig zuzurechnenden Post des „11tesgebot“ auf Facebook werden ausdrücklich bereits veröffentlichte und frei zugängliche Presseartikel in der Washington Post, THE GUARDIAN, in der New York Post, AP, abc USA, yahoo news, Bangkok Post sowie ap und zahlreichen anderen Presseartikeln wiedergegeben. Darunter findet sich auch ein Presseartikel aus Georgien, der das vorliegend streitgegenständliche Bild beinhaltet. In dem ergänzenden Text wird nicht ohne Stolz darauf hingewiesen, dass die Presseberichte und das Foto „*unseres Hängemattenbischofs*“ in den Nachrichtenagenturen um die halbe Welt gingen.

Beweis: Text des Facebook-Posts vom 20.03.2021 [Anlage GL 2].

b) Terminverzögerungen bei Kirchenaustritt

Bei der zweiten Fundstelle handelt es sich um eine Medienberichterstattung aus Osnabrück zu den teils massiven Verzögerungen bei der Bearbeitung von Kirchenaustritten. Auch dieses Thema wurde maßgeblich von der Beklagten in die öffentliche Debatte eingebracht. Dies insbesondere in dem Bericht „*Ich muss mal dringend austreten vom 20.12.2020*“, abrufbar unter <https://www.giordano-bruno-stiftung.de/meldung/kirchenaustritt-11gebot>.

Bei dem hier streitgegenständlichen Screenshot steht der Medienbericht aus Osnabrück im Vordergrund. Es soll durch den Post dokumentiert werden, dass das von der Beklagten aufgeworfene Thema von unabhängigen Medien aufgegriffen worden ist. Das in dem Artikel enthaltene Bild steht nicht im Vordergrund und ist für die seitens der Beklagten intendierte Meinungsäußerung (Art. 5 Abs.1 GG, Art. 19 Abs. 3 GG) völlig ohne Belang. Auch hier berichtet die Beklagte über eine sie betreffende aktuelle Berichterstattung. Bezüglich der stiftungsrechtlichen Transparenzpflichten gilt das unter 2 a) aa) Gesagte entsprechend.

II.

Aufgrund des vorliegend beschriebenen und in der Klageschrift unter Verstoß gegen § 138 Abs. 1 ZPO verschwiegenen unstreitigen Tatbestandes ist die Klage unbegründet. Die von der Beklagten geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz bestehen unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt. Die Beklagte hat durch die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Facebook-Posts, die die Wiedergabe von nationalen und internationalen Presseartikeln betreffend Aktionen, Arbeiten und seitens der Beklagten angestoßener Debatten beinhalten, Urheberrechte der Klägerin nicht widerrechtlich verletzt.

Zu Gunsten der Beklagten greift die Schutzschranke der zulässigen Berichterstattung über Tagesereignisse im Sinne des § 50 UrhG. Zudem greift auch das Zitatrecht der Beklagten nach § 51 UrhG.

Aufgrund der gebotenen verfassungs- und europarechtskonformen Auslegung der §§ 50, 51 UrhG im Lichte der Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 GG sowie der unionsrechtskonformen Auslegung im Lichte des Art. 5 Abs. 3 Buchstabe c) der Richtlinie 2001/29/EG (vgl. BGH NJW 2020, 2554=MDR 2020, 1003=GRUR 2020, 859; BGH NJW 2002, 3473=ZUM 2002, 818; BGH, Urteil vom 24.01.2002, Az.: I ZR102/99; EuGH GRTUR 2019, 940; Spindler/Schuster-Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Aufl., 2026, § 50 Rdnr. 3; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl., 2022, § 50 Rdnr. 2) ist die Veröffentlichung der Presseartikel und des in diesen enthaltenden Fotos aufgrund des schützenswerten Informationszwecks erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne.

1. Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)

Die Veröffentlichung der die Arbeit und Aktionen der Beklagten betreffenden Presseartikel ist von § 50 UrhG gedeckt. Die öffentliche Zugänglichkeitsmachung erfüllt die Voraussetzungen der Berichterstattung über Tagesereignisse gemäß § 50 UrhG.

Nach § 50 UrhG ist zur Berichterstattung über Tagesereignisse durch Funk oder durch ähnliche technische Mittel, in Zeitungen, Zeitschriften und in anderen Druckschriften oder sonstigen Datenträgern, die im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen, die Veröffentlichung von Werken, die im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden, in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig.

Die Vorschrift dient dem Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit sowie der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und privilegiert die Wiedergabe von Werken, die im Verlauf der Berichterstattung über ein Tagesereignis wahrnehmbar werden. Damit wird dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Rechnung getragen (vgl. Spindler/Schuster-Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 5. Aufl., 2026, § 50 Rdnr. 1; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 6. Aufl., 2022, § 50 Rdnr. 1).

a)

Angesichts der grundrechtskonformen Auslegung im Lichte der Meinungsfreiheit ist vorzuschicken, dass die Vorschrift des § 50 UrhG sowie Art. 5 Abs. 1 GG auch auf die Beklagte Anwendung finden.

aa) Die Beklagte gibt in den streitgegenständlichen Posts die wertende Stellungnahme ab, dass die von ihrem Stiftungszweck getragenen Aktionen und angestoßenen Debatten erfolgreich sind und auf eine große mediale Resonanz stoßen. Zwar handelt es sich bei der Wiedergabe der weltweiten Presseberichte auch um als Tatsachenbehauptungen einzuordnende Äußerungen. Auch diese sind vom Grundrecht der Meinungsfreiheit geschützt, da sie hinsichtlich der Bewertung der Stiftungsarbeit der Beklagten Voraussetzung für die diesbezügliche Bildung von Meinungen der Öffentlichkeit sind (BVerfGE 54, 208[219]; BVerfGE 61, 1[8]; BVerfGE 85, 1[15]; BVerfG NJW 2016, 2173=GRUR 2016, 8=DÖV 2016, 656).

bb) Die Beklagte kann sich in Bezug auf die in den Posts enthaltenen Äußerungen auf die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG und damit auch auf die einfachgesetzliche Ausprägung des § 50 UrhG berufen. Die Beklagte gehört als rechtsfähige Stiftung des Privatrechts zu den juristischen Personen im Sinne von Art. 19 Abs. 3 GG und kann damit Trägerin von Grundrechten sein. Die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG ist ihrem Wesen nach auch auf sie anwendbar (konkret zu Stiftungen OLG Karlsruhe, Urteil vom 23.06.2021, Az.: 6 U 190/20; BVerfG, Beschluss vom 04.06.1985, Az.: 2 BvR 1703/83; BVerfG, Beschluss vom 24.05.2005, Az.: 1 BvR 1072/01).

b)

Die Berichterstattung über Tagesereignisse durch *sonstige Datenträger* kann wie vorliegend auch über digitale Online-Medien erfolgen (BGH GRUR 2017, 1027; BGH GRUR 2012, 1062; Spindler/Schuster-Kaesling, Recht der elektronischen Medien, 50 Rdnr. 2; Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 50 Rdnr. 3).

c)

Für nach § 72 UrhG geschützte Bilder ist die Schrankenbestimmung des § 50 UrhG anwendbar (BGH NJW 2002, 3473).

d)

Die Beklagte hat in den mit der Klage angegriffenen Posts über die Tagesereignisse im Sinne des § 50 UrhG berichtet. Unter einem Tagesereignis ist nach der ständigen Rechtsprechung des BGH jedes zur Zeit des möglichen Eingriffs in das Urheberrecht aktuelle Geschehen zu verstehen, das für die Öffentlichkeit von Interesse ist. Dabei ist ein Geschehen so lange aktuell, wie ein Bericht darüber von der Öffentlichkeit noch als Gegenwartsberichterstattung empfunden wird. Ein zeitlich zurückliegendes Ereignis kann erneut zum Tagesereignis werden, wenn es wieder Gegenstand einer aktuellen

Auseinandersetzung wird und dadurch abermals das Interesse der Öffentlichkeit weckt (BGH NJW 2020, 2554; BGH NJW 2002, 3473; BGHZ 175, 135; BGH GRUR 2011, 415; BGH GRUR 2016, 368=WRP 2016, 485; BGH GRUR 2017, 1027; EuGH GRUR 2019, 940; BGH GRUR 2002, 1050).

Zum Zeitpunkt des Erscheinens der Posts waren die Presseberichte über die Aktionen der Beklagten aktuell, weil sie von der Öffentlichkeit als Gegenwartsberichterstattung empfunden wurden. Dass die Pressberichterstattungen seitens der Beklagten im Hinblick auf ihre Stiftungsarbeit und deren Wahrnehmung in der Öffentlichkeit beleuchtet wurden, ändert nichts an der Einordnung als Berichterstattung über Tagesereignisse (BGH NJW 2002, 3473; OLG Hamburg AfP 1983, 405[408]). Nach § 50 UrhG privilegiert ist nicht nur der nackte Tatsachenbericht über Tagesereignisse, sondern auch die den Hintergrund einbeziehende, wertende und kommentierende Stellungnahme, solange die Information über den geschilderten tatsächlichen Vorgang im Vordergrund steht (BGH NJW 2002, 3473; BVGH GRUR 2017, 1027).

Entscheidend ist, dass Gegenstand der seitens der Klägerin beanstandeten Posts nicht die Bilder als solche waren, sondern die Wiedergabe der Presseberichte über die Aktionen der Beklagten. Auch wenn die Bilder zu den in Rede stehenden Tagesereignissen gehören, geht es vorliegend nicht um eine Berichterstattung über die Bildwerke als solche (BGH NJW 2002, 3473).

Auch wenn die in den Posts beschriebenen Presseberichte nunmehr zeitlich länger zurückliegen, sind sie nach wie vor Gegenstand einer aktuellen Auseinandersetzung und wecken auch aktuell immer noch das Interesse der Öffentlichkeit, da diese sich im Zuge der anhaltenden Diskussion über klerikalen Missbrauch und der weiterhin ansteigenden Zahl von Kirchenaustritten für die Stiftungsarbeit und die Aktionen der Beklagten interessiert.

e)

Nach dem Wortlaut des § 50 UrhG ist die Berichterstattung über Tagesereignisse nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang zulässig. Im Lichte von Art. 5 Abs. 1, Art. 19 Abs. 3 GG sowie nach Art. 5 Abs. 3 Buchst. c Richtlinie 2001/29/EG ist die Veröffentlichung der Presseberichterstattung auch verhältnismäßig. Entscheidend ist die verfassungskonforme Auslegung im Lichte der Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 3 GG und vorliegend auch weiterer grundrechtlich geschützter Rechtspositionen der Beklagten aufgrund ihrer besonderen Rolle als gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts.

aa)

(1.)

Den vorliegend von der Beklagten in Anspruch genommenen Grundrechten der Meinungs- und Pressefreiheit kommt ein besonders hoher Rang zu, weil die umfassende und wahrheitsgemäße Information der Bürger Grundvoraussetzung des Prozesses demokratischer Meinungs- und Willensbildung ist. Diese Grundrechte gewinnen bei dem Konflikt mit dem durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Urheberrecht besonderes Gewicht, wenn sie Angelegenheiten betreffen und in einer Diskussion mitgeteilt werden, die die Öffentlichkeit wesentlich berühren (BGH NJW 2020, 2554; BVerfG GRUR 2020, 74; BVerfGE 71, 206[220]).

Bei den Fragen des klerikalen sexuellen Missbrauchs und der damit einhergehenden Steigerung der Anzahl von Kirchenaustritten sowie der Frage, welche Ergebnisse und Auswirkungen die Aktionen der Beklagten als Stiftung diesbezüglich haben, handelt es sich Themen, die das allgemeine öffentliche Interesse wesentlich berühren. Im Gegensatz dazu ist das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Recht der Klägerin auf öffentliche Zugänglichmachung nur unwesentlich betroffen. Es hat seitens der Beklagten von vornherein keine wirtschaftliche Verwertung der Bilder der Klägerin, die lediglich Beiwerk der wiedergegebenen Presseberichterstattungen waren, gegeben. Auch ist eine künftige

wirtschaftliche Verwertung durch die Beklagte als gemeinnützige Stiftung ausgeschlossen (vgl. zur Relevanz dieses Umstandes innerhalb der Abwägung BGH NJW 2020, 2554) Die Beklagte verfolgte ausschließlich nicht wirtschaftliche Zwecke im Rahmen ihrer Tätigkeit als gemeinnützige Stiftung. Sie war aufgrund des Transparenzgebotes und ihrer Rechenschaftspflichten gerade verpflichtet, die Öffentlichkeit über ihre Arbeit und die damit verbundenen Presseberichte zu informieren.

(2.)

Vorliegend kommt im Rahmen der Auslegung im Lichte grundrechtlich geschützter Rechtspositionen (vgl. Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, § 50 Rdnr. 3) zusätzlich zum Tragen, dass sich die Beklagte im Rahmen der zu berücksichtigenden mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte auch auf die sie als Stiftung schützenden Grundrechte der Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 14 GG, Art. 9 GG berufen kann. Besonders fällt dabei ins Gewicht, dass der auf den Fotos der Klägerin wiedergegebene „Hängemattenbischof“ im Eigentum der Beklagten steht (Art. 14 Abs. 1 GG). Letztlich hat erst die Beklagte es durch die Schaffung der Plastik durch Jaques Tilly als ein Mitglied ihres Stiftungsbeirats und die von ihr durchgeführten Aktionen ermöglicht, dass die Klägerin das entsprechende Foto durch die Veräußerung an zahlreiche internationale Presseunternehmen gewinnbringend verwerten konnte. Es erscheint daher auch in erhöhtem Maße rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 242 BGB, wenn die Klägerin nunmehr die Eigentümerin und Urheberin des Ausgangswerkes zur Kasse bittet.

2. Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Die Veröffentlichung der streitgegenständlichen Posts ist vorliegend auch durch das Zitatrecht aus § 51 UrhG gedeckt. Das Zitatrecht, das auch für Bildzitate gilt, erlaubt, Bilder, die mit Zustimmung des Urhebers veröffentlicht wurden, vergütungsfrei in einem eigenem, selbständig verfassten Werk ohne Erlaubnis zu verwenden.

Das wesentliche Merkmal des Zitats im Sinne des § 51 UrhG besteht darin, dass ein Bildwerk von einem Nutzer, der nicht Urheber ist, genutzt wird, um eigene Aussagen zu erläutern und eine geistige Auseinandersetzung zwischen dem Werk und den Aussagen des Nutzers zu ermöglichen (EuGH GRUR 2019, 78). Zwar ist erforderlich, dass eine innere Verbindung zwischen den Presseberichten und dem darin enthaltenen Bild der Klägerin geschaffen wird (BGH GRUR 2017, 1027). Jedoch sind an diese Voraussetzung keine strengen Anforderungen zu stellen (BGH NJW 2020, 2554). Der Zitierende muss sich nicht ausführlich mit dem zitierten Werk auseinandersetzen (BGH GRUR 2016, 368).

Vorliegend dienen die Presseberichte, die das Bild der Klägerin enthalten, der Beklagten als Beleg dafür, dass die Arbeit ihrer Stiftung auf eine große Resonanz in der Öffentlichkeit stößt. Durch die Dokumentation sollte es dem Leser ermöglicht werden, den Standpunkt der Beklagten betreffend die Bewertung ihrer Stiftungsarbeit nachzuvollziehen. Damit war die Wiedergabe der Pressedokumente nicht ausschließlich auf eine informierende Berichterstattung gerichtet (vgl. BGH NJW 2002, 2554). Demnach ist die Wiedergabe des Bildes der Klägerin auch von § 51 UrhG gedeckt.

Demnach ist die Klage abzuweisen.

Giesen